OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-570027/2/KLe

Datum:
Linz, 28. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Säumnisbeschwerde des S O, G, K vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F R, H, M, wegen behaupteter Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf

zu Recht:

I. Der Säumnisbeschwerde wird stattgegeben.

II. Die Anträge vom 13.6.2018
„1. Auf Aufhebung des rechtskräftigen Straferkenntnisses vom 3.10.2017 zu GZ: BHKIForst-2017-235050/6-Zm wegen Rechtswidrigkeit und Rücküberweisung des rechtswidrig bezahlten Betrages“ und auf
„2. Auf Feststellung seitens der Behörde, dass die auf beiliegenden Lichtbildern ./3.1. bis ./3.3 ersichtliche Verbotstafel mit der Bezeichnung ‚Forststraße‘ und dem Zusatz ‚gilt auch für Reiter und Radfahrer‘ rechtswidrig und ohne Verordnung oder rechtsirrig mit Verordnung aufgestellt wurde, da es sich bei gegenständlicher Straße um ein öffentliches Gut und nicht um eine private Forststraße handelt“ werden zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

S O (im Folgenden: Beschwerdeführer) beantragte mit Eingabe vom 13.6.2018 1. die „Aufhebung des rechtskräftigen Straferkenntnisses vom 3.10.2017 zu GZ: BHKIForst-2017-235050/6-Zm wegen Rechtswidrigkeit und Rücküberweisung des rechtswidrig bezahlten Betrages“ und 2. die „Feststellung seitens der Behörde, dass die auf beiliegenden Lichtbildern ./3.1. bis ./3.3 ersichtliche Verbotstafel mit der Bezeichnung „Forststraße“ und dem Zusatz „gilt auch für Reiter und Radfahrer“ rechtswidrig und ohne Verordnung oder rechtsirrig mit Verordnung aufgestellt wurde, da es sich bei gegenständlicher Straße um ein öffentliches Gut und nicht um eine private Forststraße handelt“.

Mit Schreiben vom 3.1.2019 wurde Säumnisbeschwerde eingebracht und beantragt, „das Verwaltungsgericht möge über meine Anträge 1. auf Aufhebung des rechtskräftigen Straferkenntnisses vom 3.10.2017 zu GZ: BHKIForst-2017-235050/6Zm wegen Rechtswidrigkeit und Rücküberweisung des bezahlten Betrages und 2. Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verbotstafel mit der Bezeichnung ‚Forststraße‘ und dem Zusatz ‚gilt auch für Reiter und Radfahrer‘, da es sich hierbei um eine Straße öffentlichen Gutes handelt und um keine private Forststraße vom 13.6.2018 selbst in der Sache erkennen.“

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) führt in ihrem Vorlageschreiben unter anderem aus, dass die Grundstücke x und x beide Eigentum des S K seien und die Behörde der Ansicht sei, dass durch die Erlassung des Straferkenntnisses das Gesetz nicht offenkundig zum Nachteil des Bestraften verletzt worden sei. Sie beantragte, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Eine Verhandlung konnte entfallen, da die Anträge des Beschwerdeführers zurückzuweisen sind (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II. Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 3.10.2017, GZ: BHKIForst-2017-235050/6-Zm, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, folgende Verwaltungsübertretungen begangen zu haben:

„Sie haben am 22.5.2017 unbefugt das Kfz Suzuki Vitara mit dem amtlichen Kennzeichen x auf Parzelle Nr. x, KG M, Marktgemeinde K, auf einer für das allgemeine Befahren erkennbar gesperrten Forststraße gefahren.

Dies stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 3 lit. b Ziffer 1 Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016 dar.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
300,00	18 Stunden	§ 174 Abs. 3 letzter Satz Ziffer 2 Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
30,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 330,00 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis wurde kein Rechtmittel erhoben und ist somit rechtskräftig.

Mit Eingabe vom 13.6.2018 beantragte der Beschwerdeführer bei der Behörde 1. die „Aufhebung des rechtskräftigen Straferkenntnisses vom 3.10.2017 zu GZ: BHKIForst-2017-235050/6-Zm wegen Rechtswidrigkeit und Rücküberweisung des rechtswidrig bezahlten Betrages" und 2. die „Feststellung seitens der Behörde, dass die auf beiliegenden Lichtbildern ./3.1. bis ./3.3 ersichtliche Verbotstafel mit der Bezeichnung ‚Forststraße' und dem Zusatz ‚gilt auch für Reiter und Radfahrer' rechtswidrig und ohne Verordnung oder rechtsirrig mit Verordnung aufgestellt wurde, da es sich bei gegenständlicher Straße um ein öffentliches Gut und nicht um eine private Forststraße handelt".

Die Behörde übermittelte dem Beschwerdeführer ein die Anträge betreffendes Schreiben vom 4.9.2018, GZ: BHKIForst-2017-235050/20-Me.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 8.10.2018, GZ: LVwG-500440/3/KLe zurückgewiesen, da es sich bei dem Schreiben der Behörde vom 4.9.2018 nicht um einen, die Anträge erledigenden, Bescheid, sondern um eine schlichte Mitteilung gehandelt hatte und der Beschwerdeführer über den Verfahrensstand informiert wurde.

Die Anträge vom 13.6.2018 wurden innerhalb der sechsmonatigen Entscheidungsfrist nicht bescheidmäßig erledigt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
1. Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser, entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Die Säumnisbeschwerde ist zulässig, da die belangte Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung am 13.6.2018, eingelangt bei der belangten Behörde am 22.6.2018, mittels Bescheid entschieden hat und die Verzögerung auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

2. § 52a VStG lautet:
(1) Von Amts wegen können der Beschwerde beim Verwaltungsgericht nicht mehr unterliegende Bescheide, durch die das Gesetz zum Nachteil des Bestraften offenkundig verletzt worden ist, sowohl von der Behörde als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden. § 68 Abs. 7 AVG gilt sinngemäß.
(2) Die Folgen der Bestrafung sind wiedergutzumachen. Soweit dies nicht möglich ist, ist gemäß dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005), BGBl. I Nr. 125/2004, zu entschädigen.

Gemäß § 68 Abs. 7 AVG steht auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts niemandem ein Anspruch zu. Mutwillige Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge sind nach § 35 zu ahnden.

Das Gesetz räumt niemandem ein subjektives öffentliches Recht auf Aufhebung eines Bescheides (im gegenständlichen Fall: eines Straferkenntnisses) ein (VwGH 29.6.2011, 2011/02/0145). Diese Gesetzesbestimmung dient nicht dem Schutz eines subjektiven Rechts, sondern der Wahrung öffentlicher Interessen (VwGH 30.9.1986, 86/07/0138).

Die Ablehnung eines auf Aufhebung gerichteten Antrags, in welcher Form diese auch ergeht, kann niemand zulässigerweise mit einem Rechtsmittel bekämpfen (VwGH 8.9.1982, 82/01/0176; 8.11 2000, 2000/04/0119).

Der Einschreiter nimmt an diesem Verfahren „nicht als Partei im Sinne des § 8 AVG“ teil (VwGH 9 5.2001, 2001/04/0068).

Mangels eines dem Beschwerdeführer zustehenden Rechtes auf Aufhebung des Straferkenntnisses war der darauf abzielende Antrag zurückzuweisen, da keine Parteistellung vorliegt (vgl. auch VwGH 21.10.2005, 2004/02/0086 und VwGH 28.1.1977, 2910/76).

3. Die Verwaltungsbehörden sind grundsätzlich befugt, im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit auch Feststellungsbescheide zu erlassen. Dies jedenfalls dann, wenn hiefür entweder eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung oder ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass vorliegt und wenn die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, aber auch dann, wenn die begehrte Feststellung im nachweislichen rechtlichen Interesse einer Partei gelegen ist. All dies immer mit der Einschränkung, dass sich aus den Verwaltungsvorschriften keine andere Regelung ergibt. Nicht zulässig ist ein Feststellungsbescheid dann, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist. (vgl VwGH 26.3.2015, 2011/07/0247; 10.10.2016, Ra 2014/17/0014

Eine Frage, die im Zuge eines Verwaltungsverfahrens zu lösen ist, kann nicht aus diesem Verfahren herausgegriffen und zum Gegenstand eines selbständigen Feststellungsbescheides gemacht werden (vgl VwGH 26.4.2013, 2010/11/0089). Der Feststellungsbescheid ist insofern ein bloß subsidiärer Rechtsbehelf.

Im vorliegenden Fall wurde die gesonderte bescheidmäßige Feststellung „dass die auf beiliegenden Lichtbildern ./3.1. bis ./3.3 ersichtliche Verbotstafel mit der Bezeichnung ‚Forststraße' und dem Zusatz ‚gilt auch für Reiter und Radfahrer' rechtswidrig und ohne Verordnung oder rechtsirrig mit Verordnung aufgestellt wurde, da es sich bei gegenständlicher Straße um ein öffentliches Gut und nicht um eine private Forststraße handelt" begehrt.

Es besteht keine gesetzliche Grundlage für dieses Feststellungsbegehren. Ob eine für das allgemeine Befahren „erkennbar" gesperrte Forststraße vorliegt, ist etwa im Zuge eines etwaigen Verwaltungsstrafverfahrens zu klären, die Erlassung eines besonderen Feststellungsbescheides zu dieser Frage scheidet aus.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer